

oder des Verlobten vor. Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades hat die Polizeibehörde, bei der die Genehmigung der Feuerbestattung beantragt ist, ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu treffen. Wer nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehört, kann die Feuerbestattung nur beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat. § 4. Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, kann erbracht werden: 1. Durch eine von dem Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen, 2. durch eine von dem Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist, 3. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen. § 5. War der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht 16 Jahre alt, oder war er geschäftsunfähig, so bestimmt derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen oblag, die Bestattungsart. Zur möglichsten Wahrung der kirchlichen Vorschriften erläßt das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln am 11. September 1934 (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 594 ff.) eine eingehende Instruktion.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Eine höchst wünschenswerte Dispensvollmacht.) Nach can. 135, Cod. jur. can., sind Majoristen zur Persolvierung des Breviergebets verpflichtet. Physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt nach der Lehre der Moraltheologie von dieser Pflicht. — Gerade gewissenhafte Priester leiden im Falle einer schweren Krankheit oft unter dieser Pflicht. Selbst wollen sie nicht Richter in der eigenen Sache sein, aber auch ein geistlicher Mitbruder kann nur erklären, daß nach seiner Meinung keine Pflicht bestehe. Dispensieren kann auf Grund der Quinquennalvollmachten nicht einmal der Bischof. Für eine formelle Dispensation wäre ein Ansuchen beim Apostolischen Stuhl notwendig. Es wäre höchst wünschenswert, daß die Bischöfe und durch dieselben alle Beichtväter die Vollmacht erhielten, kranke geistliche Mitbrüder im Bedarfsfalle ganz oder teilweise vom Breviergebete zu dispensieren.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Über das Schicksal des dinglichen Patronates bei Teilung des Patronatsgutes) liefert Hochschulprofessor Dr Julius Krieg (Regensburg) im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1933, Heft 3 und 4, ein Rechtsgutachten. Der Tatbestand ist folgender: Mit dem Gute Schönberg in der Oberpfalz ist ein Realpatronat verbunden. Im Jahre 1931 kam ein beträchtlicher Teil